

## Der Magistrat

### Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/2486/2020**  
 Öffentlichkeitsstatus: öffentlich  
 Datum: 13.10.2020

Amt: Kämmerei  
 Aktenzeichen/Telefon: 20 - Du/Ha; Nst.: 11 71  
 Verfasser/-in: Herr D. During

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat		Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

#### Betreff:

**Stadtwerke Gießen AG; Zustimmung zu Erwerb von Anteilen an der Beteiligungsgesellschaft Gemeinsamer Strombezug  
 Antrag des Magistrats vom 13.10.2020 -**

#### Antrag:

„Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem Erwerb von bis zu 100 % der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft Gemeinsamer Strombezug durch die Stadtwerke Gießen AG zu.“

Die Zustimmung ist verbunden mit der Bedingung, dass nach dem Erwerb der Mehrheit der Anteile im Zuge einer Änderung des Gesellschaftsvertrags

- a) der Betriebssitz von Fulda nach Gießen verlegt wird,
- b) die Prüfungs- und Unterrichtsrechte gem. § 123 HGO bei der Gesellschaft etabliert werden,
- c) keine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks erfolgt. Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Zustimmung zu einer wesentlichen Änderung oder Anpassung des Gesellschaftszwecks der BGS vor und ist vor dem Vollzug einer derartigen Änderung zu befassen.
- d) der Vollzug der Übernahme der Anteile frühestens sechs Wochen nach Anzeige an die Aufsichtsbehörde (§ 127a HGO) erfolgt.

Der Vollzug ist der Stadt Gießen bis spätestens sechs Monate nach der Übernahme der Mehrheit der Anteile anzuzeigen.“

**Begründung:**

Die Stadtwerke Gießen AG hat die Absicht des Ankaufs von bis zu 100 % der Anteil an der Beteiligungsgesellschaft Gemeinsamer Strombezug (BGS) beim Magistrat angezeigt und um Durchführung des erforderlichen Verfahrens gebeten. Die SWG AG sieht im weiteren Ankauf von Anteilen eine Möglichkeit der strategischen Erweiterung der Geschäftsfelder. Die Gesellschaft wird dabei zunächst als reiner GmbH-Mantel betrachtet und soll zunächst kein operatives Geschäft übernehmen. Der Erwerb zusätzlicher Anteile einer bereits bestehenden Beteiligung wird als schneller und leichter im Vergleich zu einer Gesellschaftsneugründung eingeschätzt.

Nach § 51 Nr. 11 HGO fällt die Entscheidung über mittelbare Beteiligungen von größerer Bedeutung in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung. Dies ist hier einschlägig, da die mittelbare Beteiligung seinerzeit (1994) nicht gegenüber der Aufsichtsbehörde angezeigt wurde und auch nicht in der Stadtverordnetenversammlung entschieden wurde. Des Weiteren besteht evtl. die Absicht der SWG AG, den Gesellschaftszweck nachträglich zu erweitern bzw. zu verändern. Im Gespräch ist hier die Option, die erworbene Gesellschaft für die Klärschlammverbrennung zu verwenden. Wegen dieser Möglichkeit sieht der Beschlusstext in diesem Falle die nochmalige Befassung der Stadtverordnetenversammlung vor.

Bei der zu übernehmenden Gesellschaft ist die Haftung und Einzahlungsverpflichtung begrenzt (§ 122 Abs. 1 Nr. 2 HGO) und gem. § 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags ein angemessener Einfluss in der Gesellschafterversammlung gewährleistet (§ 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO). Des Weiteren besteht die Vorgabe, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden (§ 11 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag; § 122 Abs. 1 Nr. 4 HGO). Die wirtschaftliche Betätigung in dieser Form ist insgesamt zulässig.

Die Prüfungs- und Unterrichtsrechte gem. § 123 HGO sind allerdings im Gesellschaftsvertrag noch nicht verankert, so dass diese noch aufzunehmen sind.

Nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt die Anzeige gem. § 127a HGO bei der Aufsichtsbehörde. Sechs Wochen nach der Anzeige kann der Ankauf weiterer Anteile durch die SWG AG vollzogen werden. Nach Vollzug des Ankaufs soll die SWG AG den Magistrat benachrichtigen.

Um Beschlussfassung wird gebeten.

Beschluss des Magistrats vom \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Nr. der Niederschrift \_\_\_\_\_ TOP \_\_\_\_\_

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

---

Unterschrift